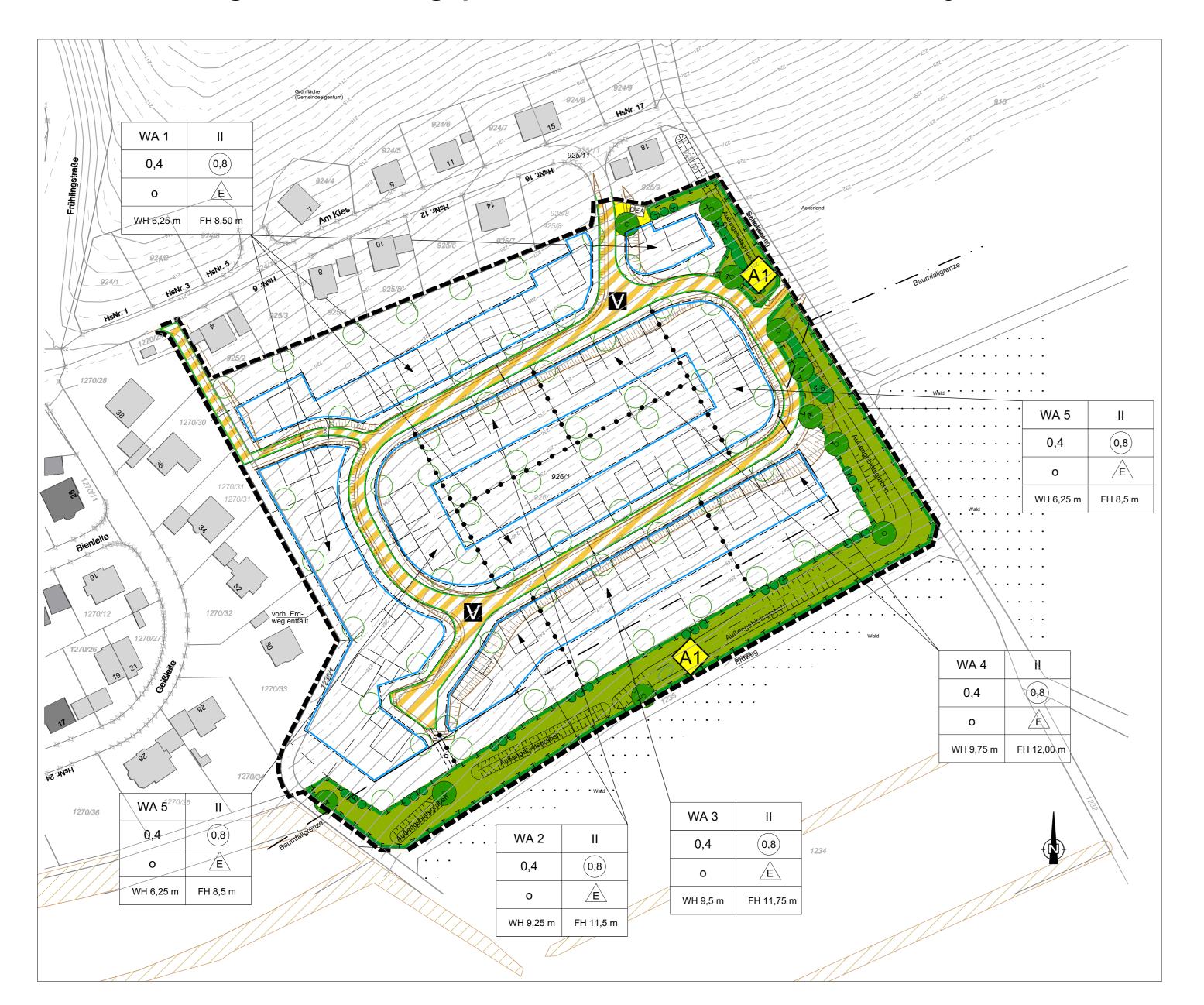
# Markt Thüngen - Bebauungsplan "Am Kies II" - Verfahren nach § 13b BauGB



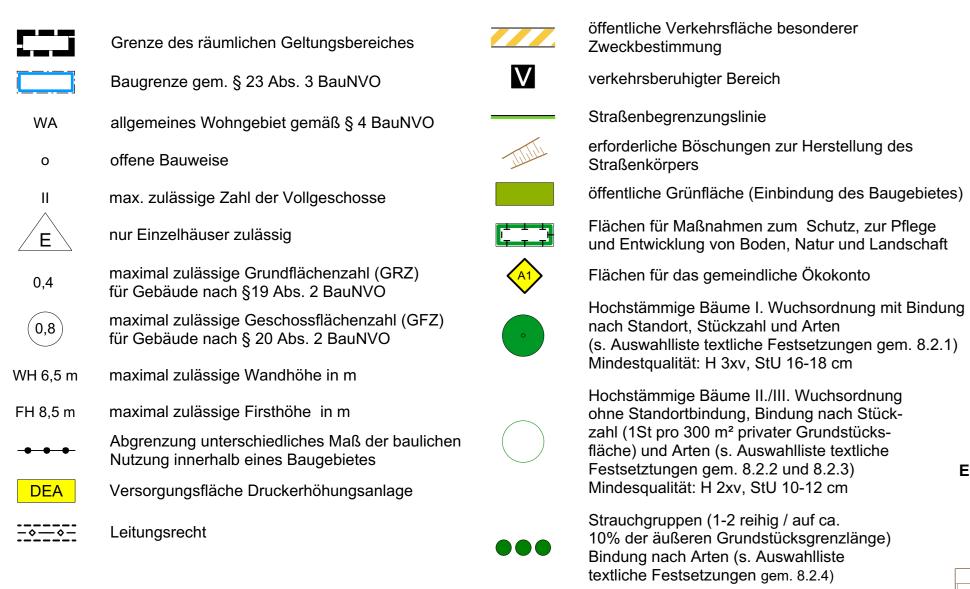
Hecken, 4-6 reihig, aus landschaftlichen

Sträuchern (Arten siehe textliche Fest-

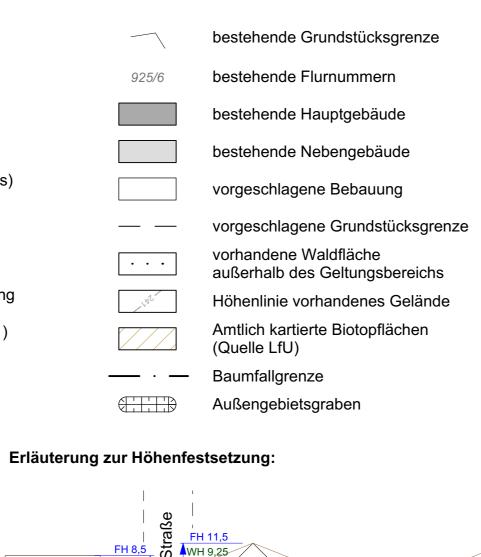
Mindestqualität: Str. 1xv, 70-90 cm)

setzungen gem. 8.2.4)

# Zeichnerische Festsetzungen



# Zeichnerische Hinweise



WA 2

WH 6,25

WA 1

# **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

# 1. Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO i.d. Fassung vom

Die folgenden Nutzungen nach § 4 Abs. 3 sind auch ausnahmsweise nicht zulässig: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

 Anlagen für Verwaltungen - Gartenbaubetriebe

- Tankstellen

#### 2. Maß der baulichen Nutzung Geneigte Dächer

Die maximale Wandhöhe (WH) ist im WA 1. WA 2. WA 3 und WA 4 das Maß zwischen der Oberkante der Fahrbahn der Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstückes mit der Verkehrsfläche, und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Die maximale Firsthöhe (FH) ist im WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 das Maß zwischen der

Oberkante der Fahrbahn der Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstückes mit der Verkehrsfläche und der Oberkante der Dachhaut am First

Die maximale Wandhöhe (WH) im WA 5 ist das Maß zwischen dem natürlichen Gelände in der

Mitte der bergseitigen Außenwand und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante

der Dachhaut. Die maximale Firsthöhe (FH) ist im WA 5 das Maß zwischen dem natürlichen Gelände in der

# Mitte der bergseitigen Außenwand und der Oberkante der Dachhaut am First.

Für Flachdächer ist im WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 die maximale Wandhöhe (WH) das Maß zwischen der Oberkante der Fahrbahn der Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstückes mit der Verkehrsfläche und der Oberkante der Flachdachattika bzw. bei Fehlen einer Attika der Oberkante der Dachhaut des Für Flachdächer ist im WA 5 die maximale Wandhöhe (WH) das Maß zwischen dem natürlichen

Gelände in der Mitte der bergseitigen Außenwand und der Oberkante der Flachdachattika bzw. bei Fehlen einer Attika der Oberkante der Dachhaut des Flachdachaufbaus. Bei Flachdächern entspricht die maximale Gesamthöhe der maximal zulässigen Wandhöhe.

Bei der Zulässigkeit von maximal 2 Vollgeschossen ist das Untergeschoss als weiteres Vollgeschoss ausnahmsweise zulässig, sofern dies ohne Abgrabungen aufgrund der natürlichen Geländeverhältnisse entsteht. In diesem Fall ist das oberste Vollgeschoss als Dachgeschoss mit geneigtem Dach mit einer Dachneigung von mindestens 20° auszubilden.

#### 3. Abstandsflächen, Bauweise, Baugrenze Die Abstandsflächen nach Art. 6 BavBO sind einzuhalten.

Innerhalb der dargestellten Baumfallgrenze sind Terrassen unzulässig. Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

#### 4. Örtliche Bauvorschriften

#### 4.1 Dächer

#### Zwerchgiebel, Dachaufbauten und Dachliegefenster Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig.

Zwerchgiebel und Dachaufbauten müssen sich in Gestaltung, Materialwahl und Farbe an das Hauptdach anpassen. Je Dachseite ist nur eine einheitliche Form an Zwerchgiebeln oder Dachaufbauten zulässig. Die Gesamtlänge der Zwerchgiebel oder Dachaufbauten auf einer Gebäudeseite darf 1/3 der Firstlänge des Hauptdaches nicht überschreiten. Die maximale Breite von Zwerchgiebel oder einer Gaube beträgt 3,00 m (Außenmaß der

Der Mindestabstand der Zwerchgiebel, Dachaufbauten und Dachliegenfenster beträgt:

untereinander zum Ortgang

zum First 0.50 m Gaubenbänder sind unzulässig.

Zulässige sind nichtglänzende Deckungsmaterialien.

# Die Dachüberstände werden an Traufe und Ortgang auf maximal 1,00 m festgesetzt

# <u>Dachform und Dachgestaltung von Garagen und Carports</u>

Für Garagen und Carports sind Dächer entsprechend dem Hauptgebäude (Dachform und Dachneigung) zulässig sowie Pultdächer mit einer Dachneigung von max. 15°. Außerdem sind begrünte Flachdächer zugelassen.

# 4.2 Gestaltung baulicher Anlagen

# Die Fassaden sind zu verputzen oder mit Holz oder Naturstein auszuführen.

Für Fassaden und Dacheindeckungen sind Faserwellplatten und Materialien wie Bitumenschindeln oder Bitumenwellplatten sowie glänzende Materialien, starke Kontraste und eine grelle Farbgebung unzulässig. Blechgaragen, provisorische Gebäude oder ähnliches sind

# 5. Geländeveränderungen

# 5.1 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen sind bis zu 1,75 m und Abgrabungen bis zu 2,50 m gegenüber dem vorhandenen Gelände zulässig.

# Böschungen, die der Abfangung des Straßenkörpers dienen, dürfen nicht abgegraben werden.

Alle Auffüllungen und Abgrabungen des Baugrundstückes sind gegenüber den Nachbargrundstücken mit Böschungen abzufangen. Stützmauern zur Geländeabfangung sind an den Grundstücksgrenzen zwischen den Baugrundstücken unzulässig. Dies gilt nicht gegenüber öffentlichen Straßen. Dort sind Stützmauern (Ausführung Beton oder Mauerwerk) zur Abfangung des Geländes zulässig, die der Abfangung einer zur Herstellung des

Straßenkörpers notwendigen Böschung dienen. Weiterhin sind Stützmauern an den Grundstücksgrenzen zwischen den Baugrundstücken im

Bereich von Garagen zulässig. Um die natürliche Geländeform zu erhalten, sind Stützmauern innerhalb der Grundstücke im WA 1 nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m in Bezug auf das ursprüngliche Gelände zulässig. Im WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5 sind Stützmauern bis zu einer maximalen Höhe von

#### 2,50 m in Bezug auf das ursprüngliche Gelände zulässig. Die Höhenbegrenzung gilt nicht für Stützmauern unter Garagen.

WA 5

5.2 Stützmauern

6.1 Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und öffentlichen Grünflächen: Die zulässige Höhe von Einfriedungszäunen an öffentlichen Verkehrsflächen beträgt max. 1,50 m über Fußweg bzw. Fahrbahnoberkante.

#### Die zulässige Höhe von Einfriedungszäunen zu öffentlichen Grünflächen beträgt max. 1,50 m über dem tatsächlichen Gelände.

# 6.2 Einfriedung zwischen privaten Grundstücken:

Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungszäunen beträgt max. 1,50 m über dem tatsächlichen Gelände. Auf einer Länge von max. 4 m ist im Bereich von Terrassen ein Sichtschutz in einer Höhe von max. 2 m zulässig.

Zum Schutz vor Verkehrslärm ist bei Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, der bauliche Schallschutz gemäß DIN 4109 in der jeweils geltenden Fassung Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen müssen die Außenbauteile von

Aufenthaltsräumen einschließlich der Fenster mindesten ein bewertetes Schalldämmmaß von Alternativ zur DIN 4109 kann der bauliche Schallschutz auch gemäß VDI 2719 nachgewiesen

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind Ruheräume (z.B. Schlaf- und Kinderzimmer) zusätzlich mit

ausreichend dimensionierten schallgedämmten Dauerlüftungsanlagen auszustatten, die den Anforderungen an die Luftschalldämmung der jeweiligen Fenster entsprechen.

### 8. Grünordnung

# 8.1 Flächen für das gemeindliche Ökokonto

Die als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" und "Ausgleichsflächen (A1)" festgesetzten Flächen werden dem gemeindlichen Die Flächen und Maßnahmen können künftigen naturschutzrechtlichen Eingriffen zugeordnet

# Ausgleichsfläche A1 (Randstreifen im Baugebiet)

Wiesenstreifen mit Entwässerungsmulde im Süden und Südosten Heckenstreifen und Laubbaumreihe im östlichen Randstreifen

# Ausgleichsmaßnahmen:

- gebietseigenem Saatgut (artenreiches Extensivgrünland, Bindung nach Arten gem. Ziffer 8.3); Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln (Ausnahme: Verdrängung unerwünschter Neophyten)
- Pflanzung von Hecken mit landschaftlichen Sträuchern, 4-6 reihig (Entwicklungsbreite ca. 5-8 m), Bindung nach Arten gemäß Gehölzauswahlliste; Mindestqualität Str 1xv, 70-90 cm.
- Pflanzung hochstämmiger Bäume

Umwandlung von Ackerland in extensiv genutzten Wiesenstreifen; Ansaat mit

Reliefharmonische, geländeangepasste Modellierung der Wasserrückhaltemulden.

Kfz-Stellplätze (und deren Zufahrten) sind (teil-) versickerungsfähig anzulegen.

#### 8.2 Gehölzauswahl Auswahlliste zu den Pflanzgeboten

8.2.1. Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe): - Spitz-Ahorn (S) Acer platanoides

- Berg-Ahorn (S) Acer pseudoplatanus Betula pendula Fraxinus pennsylvanica - Rot-Esche - Fächerblattbaum (in Sorten) Gingko biloba Quercus petraea - Trauben-Eiche Stiel-Eiche Quercus robur Quercus frainetto - Ungarische Eiche

Sophora japonica Schnurbaum · Winter-Linde (S, z.B. "Rancho", "Greenspire",...) Tilia cordata Tilia tomentosa "Brabant" - Silber-Linde

8.2.2. Baumarten II. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe): Aesculus x carnea Briotii" - Rotblühende Kastanie Acer campestre - Feld-Ahorn (S, z.B. "Elsrijk")

- Purpur-Erle Alnus spaethii Carpinus betulus Hainbuche Celtis australis Zürgelbaum - Schmalblättrige Esche (S; z.B. "Raywood") Fraxinus angustifolia - Lederhülsenbaum (S, z.B. "Shademaster") Gleditsia triacanthos

Juglans regia Liquidambar styraciflua - Amberbaum Ostrya carpinifolia Hopfenbuche - Vogelkirsche (S, z.B. "Plena") Prunus avium

Pyrus calleryana "Chanticleer" - Stadtbirne Sorbus domestica Speierling Sorbus torminalis Ulmenarten und -sorten (z.B. "Lobel") Ulmus spec.

Zelkova serrata 8.2.3. Baumarten III Ordnung (bis ca. 12 m Höhe) Acer monspessulanum - Franz. Ahorn Acer spec. Sonstige Ahorne Amelanchier lamarckii - Felsenbirne Crataegus spec. - Pflaumendorn, Apfeldorn, Rotdorn,.......

Fraxinus ornus Manna-Esche Magnolia kobus Magnolie Prunus spec. Zierkirschen Sorbus aria Mehlbeere

- Schwedische Mehlbeere (S, z.B. "Brouwers") Sorbus intermedia außerdem Obstbäume 8.2.4. <u>Straucharten</u>

- Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana · Haselnuss heimische Weißdorne Crataegus spec. - Pfaffenhütchen Euonymus europaeus - Rote Heckenkirsche (+) Lonicera xylosteum Ligustrum vulgare · Liauster (+) Prunus spinosa Schlehdorn Rosa spec. heimische Wildrosen Salix caprea Salweide

Die Sträucher sind aus gebietseigener Herkunft des süddeutschen Berg- und Hügellands, der Fränkischen Platten und des Mittelfränkischen Beckens zu verwenden.

Wolliger Schneeball (+)

Zur freien Landschaft hin entlang des Waldrands und im Osten ist die Verwendung von Nadelgehölzen unzulässig.

#### 8.3 Saatgut Auswahl zur Artenzusammensetzung

Anthoxanthum odoratum

Arrhenatherum elatius

Lotus corniculatus

Viburnum lantana

# Saatgutmischung "Frischwiese" (frische, nährstoffreiche Standorte – für Futterzwecke geeignet)

Breitflächensaat; hier: Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland 8.3.1 <u>Gräser 70 bzw. 85 %</u> Alopecurus pratensis Wiesenfuchsschwanz

Ruchgras

Glatthafer

Cynosurus cristatus Kamm-Gras Dactylis glomerata Knaulgras Poa pratensis Wiesenrispe Trisetum flavescens Flaumhafer 8.3.2 Kräuter 15 % bzw. 30 % Achillea millefolium Amnthriscus silvestris Wiesenkerbel

Campanula patula Wiesen-Glockenblume Carum carvi Wiesenkümmel Centaurea jacea - Wiesen-Flockenblume Crepis biennis - Wiesen-Pippau Wilde Möhre Daucus carota Galium mollugo Wiesen-Labkraut Knautia arvensis Witwenblume Leontodon hispidus Kleiner Löwenzahn

Leucanthemum vulgare - Wiesenmargerite

Lychnis flos-cuculis Kuckucks-Lichtnelke Malva moschata Onobrychis viciifolia Esparsette Klatschmohn Papaver rhoeas Pimpinella major Große Bibernelle Plantago lanceolata Spitzwegerich

Scharfer Hahnenfuß Ranunculus acris Großer Sauerampfer Rumex acetosa Salvia pratensis Wiesen-Salbei Silene vulgaris Gewöhnl. Leimkraut Tragopogon pratensis - Wiesen-Bocksbart

- Rot-Klee Trifolium pratense

Herkunfts- bzw. Produktionsraum: Herkunftsgebiet 11 (Südwestdeutsches Bergland) / Produktionsraum 7 (Süddeutsches Berg- und Hügelland)

#### **TEXTLICHE HINWEISE**

oder aleichwertiae Mischuna

### 1. Bodenfunde (Art. 8 und Art. 9 DSchG)

Gem. Art. 8 Bayer. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern unverzüglich dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, zu melden. Der Eigentümer eines beweglichen Bodendenkmals, die dinglich Verfügungsberechtigten und die unmittelbaren Besitzer können gem. Art. 9 DSchG verpflichtet werden, dieses dem Landesamt für Denkmalpflege befristet zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zu überlassen. Des Weiteren soll vor Beginn der Aushubarbeiten das Landesamt verständigt werden.

Zwischen den geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,5m einzuhalten (vgl. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen"). Des Weiteren wird auf die DVGW Arbeitsblätter G 462 und W 403 sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hingewiesen.

#### 3. Aufschüttungen und Abgrabungen

Der während der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist zu sichern und einer Wiederverwendung zuzuführen. Auf § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) wird hingewiesen.

#### 4. Baugrund, Grundwasser, Hang- und Schichtenwasser 4.1 Baugrund

Der Untergrund im Baugebiet besteht aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Oberen Muschelkalks, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr sind daher nicht auszuschließen. 4.2 Grundwasser, Hang- und Schichtenwasser Bodeneingriffe sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund von Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) sind zu beachten. Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht zulässig. Im Geltungsbereich können Hang- und Schichtenwasser auftreten. Es werden entsprechende Schutzmaßnahmen für Kellergeschosse, z.B. wasserundurchlässiger Beton, empfohlen. Falls eine private Drainageleitung für das Ableiten von Schichten- bzw. Hangwasser im Zuge der Gebäudeerstellung verlegt wird, muss diese in den geplanten Regenwasserkanal einleiten. Wenn die Drainageleitung tiefer als der Regenwasserkanal liegt, ist eine private Hebeanlage auf Privatgrund erforderlich. Das Einleiten von Schichten- bzw. Hangwasser in den

### 5. Umgang mit Abwasser

Das zukünftige Baugebiet soll im Trennsystem entwässert werden, d.h. das anfallende Schmutzwasser wird in einem separaten Kanal gesammelt und dem vorh. Schmutzwasserkanal (Anschluss Baugebiet Kies I) zugeführt. Bei den talseitigen Gebäuden ist es erforderlich, das Abwasser vom Kellergeschoss mittels privatem Überhebepumpwerk zu dem geplanten Schmutzwasserkanal zu pumpen.

# 6. Umgang mit Niederschlagswasser

Schmutzwasserkanal ist verboten.

Flächen, die mit (teil)versickerungsfähigen Belägen ausgeführt werden, führen nicht in jedem Fall zur Befreiung von der Niederschlagswassergebühr dieser Fläche. Das anfallende Regenwasser (Dachwasser, Straßenwasser, Hofflächenwasser usw.) wird in einem Regenwasserkanal gesammelt und im geplanten Regenrückhaltebecken, was unterhalb der bestehenden Bebauung (Kies I) zukünftig errichtet wird, eingeleitet. Der geplante Regenwasserkanal wird von Oberkante geplanter Straße rd. 2,30 m tief (Sohltiefe) verlegt. Privates, gesammeltes Oberflächenwasser soll dem öffentlichen Regenwasserkanal zugeleitet werden. Falls eine private Drainageleitung verlegt wird, darf diese nur in den geplanten Regenwasserkanal eingeleitet werden. Das Einleiten von Hang- und Schichtenwasser in den Schmutzwasserkanal ist verboten. Wenn das Niederschlagswasser versickert werden soll, ist vom Grundstückseigentümer ein

Fachbüro mit dem Erstellen eines Nachweises zu beauftragen, dass durch die Versickerung eine Beeinträchtigung der unterhalb liegenden Gebäude nicht stattfindet. Zum Umgang mit Niederschlagswasser wird auf DWA-M153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und DWA-A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen" hingewiesen.

#### Die Sammlung von Regenwasser in Zisternen und die Nutzung desselben für die Gartenbewässerung und die Toilettenspülung werden als geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs und zur Verringerung der Abflussspitze empfohlen.

#### 8. Landwirtschaft Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der Bewirtschaftung von benachbarten

landwirtschaftlichen Flächen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (z.B. Pflanzenschutzspritzungen, Silagebereitung), in Ausnahmen auch zu unüblichen Zeiten, zu erwarten sind.

#### 9. Grünordnung und Artenschutz Grünordnung

Markierungen zu ergreifen.

Die Pflanzliste für Sträucher (textl. Festsetzungen Ziffer 8.2.4) wird entsprechend für die privaten Grundstücke empfohlen. Artenschutz

# Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Die Baufeldräumung ist ausschließlich in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. zulässig. Die Baufeldräumung ist außerhalb dieser Zeit möglich, wenn zuvor die betreffenden Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung in diesem Zustand gehalten werden, oder eine artenschutzkundige Fachkraft vor Baubeginn keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten feststellt. Werden Fensterflächen vorgesehen, die das Vogelschlagrisiko signifikant erhöhen (z.B. bei größeren Fensterflächen, in denen sich Vegetation spiegelt) sind Gegenmaßnahmen wie z.B.

#### 10. Vollgeschosse Def. nach BayBO i.d. Fassung vom 04.08.1997 Art 2 Abs. 5: Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten

höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m

Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von

Gardinen, Vorhänge, (nur für Vögel sichtbare) in die Fenster integrierte Silhouetten oder

# Sollten Altlasten angetroffen werden, so sind diese in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und ordnungsgemäß zu beseitigen.

# Verfahrensvermerke

1) Der Marktgemeinderat Thüngen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen und den Beschluss aufgrund des im Mai 2017 in Kraft getretenen Gesetzes des § 13b BauGB am 12.06.2017 nochmals neu gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.02.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2018 bis 20.04.2018 beteiligt.

3) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.02.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2018 bis 20.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen wurden vom 19.03.2018 bis 20.04.2018 im Internet

4) Die Marktgemeinde Thüngen hat mit Beschluss vom 09.07.2018 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.02.2018, redakionell geändert am 09.07.2018 als Satzung beschlossen.

# 5) Ausgefertigt

Thüngen, den ....

(L. Strifsky, 1. Bürgermeister)

6) Der Bebauungsplan wurde am . gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Thüngen, den .....

(L. Strifsky, 1. Bürgermeister)

Markt Thüngen Bebauungsplan "Am Kies II" nach § 13b BauGB

M 1:1.000

Wegner/Dörfler bearbeitet: aufgestellt: 06.02.2018 gezeichnet: Dörfler red. geändert: 09.07.2018 geprüft: Wegner Veitshöchheim, den 05.09.2018

Konradstraße 9. 97072 Würzburg Tel. 0931/3 55 00-0 Fax 0931/36 82 30 49 info@ib-koehl.de Beratende Ingenieure www.ib-koehl.de

WEGNER STADTPLANUNG



Bertram Wegner

Bertram Wegner, Dipl.-Ing., Architekt

Dipl.-Ing. Architekt Stadtplaner SRL

Tiergartenstraße 4c 97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/9913870 Fax 0931/9913871

Tiefbautechn. Büro Köhl Würzburg GmbH

